

(3) Den Vorsitz des Beirates führt der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Halbjahr einzuberufen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Kontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den technischen Direktor vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den technischen Direktor bei der Vertretung des Hauptdirektors.

(3) Im Falle der Verhinderung des technischen Direktors tritt an dessen Stelle ein anderer vom Hauptdirektor beauftragter leitender Mitarbeiter des Staatlichen Kontors.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und sonstige Personen das Staatliche Kontor im Rechtsverkehr vertreten.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors wird vom Leiter der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Staatlichen Kontors werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 9

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Staatlichen Kontors, die vom Hauptdirektor des Staatlichen Kontors erlassen wird, geregelt.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151), soweit sie die Erfassung und Lenkung nichtmetallischer Altstoffe betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik¹**

I. V. Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965.

Vom 28. Dezember 1963

§ 1

Die Methodik ist für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes für das Jahr 1965 verbindlich.

* § 2

Die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 umfaßt:

- Grundsätze, Methodik und Ablauf für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes Anlage 1
- Haushaltssystematik Anlage 2
- Grundsätze, Methodik und Ablauf für die Aufstellung des Kreditplanes:
 - Aufgaben der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Räte der Bezirke und Kreise für die Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung des Jahresplanes der kurzfristigen Kredite Anlage 3
 - Aufgaben der Finanzorgane für die Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung der Jahrespläne des Kreditplans Anlage 4
- Methodik der Planung der Abgaben sowie der produktgebundenen Preisstützungen Anlage 5
- Methodik der Planung der Steuern, staatlichen Gewinnanteile und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung Anlage 6

§ 3

Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane erlassen auf der Grundlage der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 für ihren Verantwortungsbereich die speziellen planmethodischen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1964 treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushalts (Sonderdruck Nr. 338 des Gesetzblattes) und hierzu
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1961 (Sonderdruck Nr. 338/1 des Gesetzblattes),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1962 (Sonderdruck Nr. 338/2 des Gesetzblattes),
- d) die Anordnung Nr. 4 vom 28. Februar 1963 (Sonderdruck Nr. 338/3 des Gesetzblattes).

Berlin, den 28. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen
R u m p f

* (Sonderdruck Nr. 484 des Gesetzblattes)